

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Sektion Öffentliche Sozialhilfe

3. Dezember 2019

BERECHNUNGSBLATT GRENZBETRÄGE ELTERNCHAFTSBEIHLFE

Für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe gelten ab 1. Januar 2020 die folgenden Ansätze:

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr

Fr.	19'450.--	für Alleinstehende
Fr.	29'175.--	für Ehepaare
Fr.	6'780.--	pro Kind (gem. § 22 Abs. 2 SPV gilt für Kinder durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind)

Miete pro Jahr

Fr.	15'000.--	(zu berechnen ist der effektive Mietzins, max. Fr. 15'000.--/Jahr)
-----	-----------	--

Krankenpflegeversicherungsprämien pro Jahr

Fr.	5'352.--	für eine erwachsene Person
Fr.	1'272.--	für ein Kind

Berechnung Grenzbeträge pro Halbjahr

Alleinstehende	1 Erwachsener und 1 Kind	Fr. 23'927.-- pro Halbjahr*
	1 Erwachsener und 2 Kinder	Fr. 27'953.-- pro Halbjahr*
	1 Erwachsener und 3 Kinder	Fr. 31'979.-- pro Halbjahr*
	1 Erwachsener und 4 Kinder	Fr. 36'005.-- pro Halbjahr*
Ehepaare / nicht verheiratete Eltern	2 Erwachsene und 1 Kind	Fr. 31'466.-- pro Halbjahr*
	2 Erwachsene und 2 Kinder	Fr. 35'492.-- pro Halbjahr*
	2 Erwachsene und 3 Kinder	Fr. 39'518.-- pro Halbjahr*
	2 Erwachsene und 4 Kinder	Fr. 43'544.-- pro Halbjahr*

* effektiver Mietzins, jedoch max. Fr. 15'000.00 pro Jahr (Berechnung mit max. Miete von Fr. 15'000.00)

- inklusive neugeborenes Kind
- allfällige Prämienverbilligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind in Abzug zu bringen